

Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

EINGEGANGEN AM 14. SEP. 2016

Der Präsident

Stiftung Dokumentations- und Forschungszentrum
des Deutschen Chorwesens
Herrn Stiftungsratsvorsitzenden
Dr. Henning Scherf
Am Spittel 2 – 6

Sachbearbeiter: Herr Demling
Telefon: 0931/31-82199
Telefax: 0931/31-86880
rene.demling@uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

91555 Feuchtwangen

Würzburg, 30.08.2016

Unser Zeichen: J – 129.156-2/11
(Bei Antwort bitte immer angeben)

Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung Chorwesen und der Universität Würzburg
Anl. Kooperationsvertrag, i.O.

Sehr geehrter Herr Stiftungsratsvorsitzender Dr. Scherf,

in der Anlage erhalten Sie den gegengezeichneten Kooperationsvertrag im Original für Ihre Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. A. Forchel

**Die Stiftung Dokumentations- und Forschungszentrum des Deutschen
Chorwesens
Am Spittel 2-6, 91555 Feuchtwangen
vertreten durch den Stiftungsratsvorsitzenden Dr. Henning Scherf und den
stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden,
Herrn Peter Jacobi**

- nachfolgend „Stiftung Chorwesen“ genannt –

schließt mit

**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Sanderring 2, 97070 Würzburg,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Alfred Forchel,**

- nachfolgend „Universität Würzburg“ genannt –

folgenden

Kooperationsvertrag

§ 1

Ziel und Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Die Stiftung Chorwesen mit den Bereichen Sängermuseum, Archiv und Forschungsstelle dient dem Zweck, bedeutende Zeugnisse des kulturellen Erbes im Bereich des Chorgesangs zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, auszustellen und zu vermitteln. Am Standort Feuchtwangen findet ein wissenschaftlicher Austausch mit Chorforscherinnen und Chorforschern in internationalem Rahmen statt. Die Stiftung Chorwesen steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. Friedhelm Brusniak.

Zwischen der Stiftung Chorwesen und der Universität Würzburg findet bereits eine qualifizierte forschungsbezogene Zusammenarbeit statt. Sie konzentriert sich insbesondere auf historische Chorforschung sowie die Theorie und Praxis des chorischen Singens. Darüber hinaus besitzt die Universität Würzburg bereits im Rahmen eines Leihvertrages einen bedeutsamen Dokumentenbestand aus Feuchtwangen, der wissenschaftlich erschlossen wird, und hat somit bereits unmittelbaren Zugang und Zugriff auf sehr forschungsrelevante Quellenbestände der Stiftung Chorwesen.

Die Vertragspartner beabsichtigen die gemeinsamen Forschungstätigkeiten auszubauen, um insbesondere

- in Bereichen der Musikwissenschaft – vor allem der historischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik und der Musikethnologie – sowie
- benachbarter Disziplinen der Geisteswissenschaften, Politik-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften zu forschen,

und so Theorie und Praxis des chorischen Singens von der Vergangenheit bis zur Gegenwart in ihren vielfältigen Ausprägungen zu untersuchen.

- (2) Um dieses Ziel zu erreichen und zu fördern, streben die Vertragspartner eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Chorwesen und geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Würzburg an.

§ 2

Inhalt der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- den wissenschaftlichen Austausch in Forschung und Lehre,
- die Bearbeitung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte,
- die Veranstaltung von Symposien, öffentlichen Vorträgen und Konzerten,
- die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Schriften, Musikeditionen und anderer Medien.

§ 3

Koordination der Zusammenarbeit; Rechtsstellung

- (1) Die Stiftung Chorwesen und die Universität Würzburg werden einen paritätisch besetzten gemeinsamen Lenkungsausschuss bestellen, der die Zusammenarbeit koordiniert und Vorschläge für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit unterbreiten soll. Jeder Vertragspartner benennt die auf ihn entfallenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines/einer Vorsitzenden regelt.
- (2) Die Universität Würzburg beabsichtigt unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 103 Abs. 2 BayHSchG der Stiftung Chorwesen nach Abschluss dieses Kooperationsvertrages die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Würzburg mit der Bezeichnung „Institut für Chorforschung (IfC) an der Universität Würzburg“ zu verleihen. Nach Konstituierung des Lenkungsausschusses soll von ihm ein Antrag dafür gestellt werden, wenn er die Bedingungen als erfüllt ansieht.

§ 4

Formen des Zusammenwirkens

- (1) Die Stiftung Chorwesen stellt die sachlichen und personellen Einrichtungen der Stiftung einschließlich des Literaturbestandes im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten für die Forschungsarbeit wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Würzburg zur Verfügung. Die Modalitäten einer möglichen dauerhaften Leihgabe von einzelnen oder Teilen des Literaturbestandes zum Zwecke der wissenschaftlichen Aufarbeitung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Die Vertragspartner streben an, zur Finanzierung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Leihstücken einen gemeinsamen Förderantrag bei Fördergebern zu stellen.
- (3) Weitere Formen des Zusammenwirkens bleiben der einvernehmlichen Absprache vorbehalten.

§ 5

Finanzielles

Finanzielle Verpflichtungen werden mit dieser Kooperationsvereinbarung nicht eingegangen. Vielmehr trägt jeder Vertragspartner seine Aufwendungen selbst; gemeinsame Finanzierungen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache.

§ 6

In-Kraft-Treten, Änderung, Beendigung, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden. Darüber hinaus kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund auch ohne Fristeinhaltung gekündigt werden.

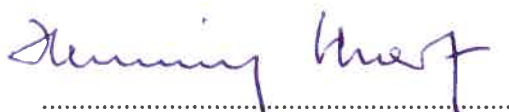
- (3) Die Vertragspartner sichern zu, dass sie vor Aussprechen einer Kündigung zunächst gemeinsam über die Fortführung der in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenarbeit beraten werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform
- (5) Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diese Vereinbarung nicht begründet werden.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Feuchtwangen, den

Würzburg, den 17. Aug. 2015

Für die Stiftung Dokumentations- und
Forschungszentrum des Deutschen Chorwesens

Für die
Julius-Maximilians-Universität Würzburg



.....
Dr. Henning Scherf
Stiftungsratsvorsitzender



.....
Prof. Dr. Alfred Forchel
Präsident



.....
Peter Jacobi
Stellv. Stiftungsratsvorsitzender